



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Organe cantonal de conduite OCC
Kantonales Führungsorgan KFO

Bevölkerungsschutz
Protection de la population

Rte des Arsenaux 16, Postfach 185, 1705 Freiburg
T +41 26 305 30 30, F +41 26 305 30 04
www.fr.ch/katastrophe

An die Akteure der Kinder- und
Jugendförderung

Freiburg, 25. Juni 2020



Die wichtigsten aktuell gültigen Regeln im Rahmen der Lockerungen

Kinder- und Jugendbereich

Die vom BAG empfohlenen Hygienemassnahmen müssen eingehalten werden.

Allgemeines:

- > Das Versammlungsverbot im öffentlichen Raum wurde aufgehoben.
- > Freizeitaktivitäten, Sport-Trainings ebenso wie Ferienlager für Kinder und Jugendliche sind wieder erlaubt. Ausflüge ins Schwimmbad, ins Kino oder in den Zoo sind wieder möglich.
- > Veranstaltungen und Versammlungen mit bis zu 1000 Personen sind wieder erlaubt. Das Nachverfolgen von Kontakten muss aber stets möglich sein. Der Veranstalter muss sicherstellen, dass die Zahl der maximal zu kontaktierenden Personen nicht grösser als 300 ist, etwa durch die Unterteilung in Sektoren. Die Personen dieser Sektoren dürfen nicht vermischt werden.
- > **Vereinsaktivitäten im Mitgliederkreis oder mit namentlich bekannten Personen z. B. im Vereinslokal gelten als private Veranstaltungen.** Wichtig ist, dass die verantwortliche Person weiss, wie sie die Personen nach einem allfälligen positiven Fall erreichen kann.

Öffentlich zugängliche Vereinsaktivitäten oder Vereinsanlässe in öffentlich zugänglichen Einrichtungen wie Museen folgen jedoch den üblichen Regeln. Auch hier gilt die Obergrenze von 300 Kontakten pro Person, um ein Contact Tracing durchführen zu können.

- > Es muss eine verantwortliche Person bezeichnet werden. Diese muss sicherstellen, dass ein Schutzkonzept umgesetzt wird. Ausserdem steht sie den Aufsichtsbehörden als Ansprechperson zur Verfügung.
- > Es müssen Präsenzlisten geführt werden, um die Nachverfolgung enger Personenkontakte (Contact Tracing) sicherzustellen.
- > Es empfiehlt sich, die physische Distanz zwischen Erwachsenen sowie zwischen Erwachsenen und Teilnehmenden soweit möglich einzuhalten. Kann der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden, sind diejenigen, die dies wünschen, vor Ort Schutzmasken zur Verfügung zu stellen. Die Organisatorinnen und Organisatoren setzen die Aktivität so um, dass enge Kontakte (>15 Minuten und <1,5 m Abstand) möglichst verhindert werden. Situationen, in denen der Abstand nicht eingehalten werden kann, sind auf ein Minimum zu beschränken, andernfalls ist eine Maske zu tragen.
- > Kinder bis 15 Jahre oder bis Abschluss der obligatorischen Schule müssen sich untereinander nicht an die Distanzregeln halten, Körperkontakt ist erlaubt.
- > Jugendliche ab 16 Jahren sollen sich nach Möglichkeit an die Abstandsregel (1,5 m) halten.
- > Die Empfehlungen zum Abstandhalten sind allerdings nicht absolut zu verstehen. Im Rahmen von Ferienlagern oder Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen ist zu beachten, dass

diese nur begrenzt umgesetzt werden können. Somit müssen die Organisatorinnen und Organisatoren in ihren angepassten Schutzkonzepten festhalten, wie sie diese Empfehlung umsetzen wollen und was vorgesehen ist, wenn bestimmte Punkte nicht machbar sind.

Ausserdem müssen Präsenzlisten geführt und dem Kantonsarztamt auf Verlangen für das Contact Tracing zur Verfügung gestellt werden. In diesem Zusammenhang erleichtern beständige und gleichbleibende Gruppen für regelmässige und/oder länger andauernde Aktivitäten wie Ferienlager das Tracing von Personen im Falle einer Coronavirusinfektion. Auch kann dadurch die Zahl der Personen, die in Quarantäne müssen, verringert werden.

> Weitere Antworten auf die Fragen der Organisatorinnen und Organisatoren von Kinder- und Jugendaktivitäten unter COVID 19 / FAQ: Alltagsfragen, «Ausserschulische Kinder- und Jugendaktivitäten».

Informationen des Bundes

Kinder unter 12 Jahren mit COVID-19-Symptomen (Fieber, Husten, Atemprobleme, Geruchs- und Geschmacksverlust) – Information des Kantonsarztes

Kinder und Begleitpersonen mit Symptomen müssen eine Maske anziehen, isoliert werden und sofort nach Hause gehen. Selbstisoliations- und Quarantänemassnahmen sind sowohl von den Kindern als auch vom Schulpersonal strikte einzuhalten.

Kinder, die mit dem Coronavirus infiziert sind, zeigen in der Regel nur wenige oder gar keine Symptome. Das Risiko, dass sie aufgrund von COVID-19 schwere Komplikationen entwickeln, ist sehr gering, wenn sie nicht an schwerwiegenden Vorerkrankungen leiden.

Im Gegensatz zu Kindern können infizierte Erwachsene schwere Symptome zeigen.

Wenn also unter Kindern eine Erkältung, Husten oder ein «grippeähnlicher Zustand» ausbricht, ohne dass mindestens eine erwachsene Person in ihrem Umfeld erkrankt ist, ist die Wahrscheinlichkeit, dass es sich um COVID-19 handelt, gering. Achtung: Den Symptomen können auch andere Erkrankungen zugrunde liegen; bei beunruhigenden Symptomen sollte die Begleitperson eine (Kinder-)Ärztin/einen (Kinder-)Arzt konsultieren. Diese/r wird bestimmen, ob eine Untersuchung notwendig ist.

Aus diesen Gründen hat das Kantonsarztamt – wie andere Kantone auch – beschlossen, nicht alle Kinder mit Symptomen, die ansonsten gesund sind, systematisch zu testen. Es ist an der Kinderärztin/dem Kinderarzt bzw. an der Hausärztin/dem Hausarzt, zu beurteilen, ob eine klinische Konsultation, ein Test und gegebenenfalls eine Analyse des nahen Umfelds des Kindes notwendig ist.

Wenn es jedoch im Umfeld des Kindes (nahe Verwandte oder Begleitpersonen) erwachsene Personen mit Symptomen gibt, die auf COVID-19 hindeuten (Fieber, Husten, Erkältung, Atembeschwerden, Geruchs- oder Geschmacksverlust), ist es wichtig, dass diese Personen in einem Schnelltestzentrum «ABILIS» getestet werden. Im Vorfeld ist der CoronaCheck zu machen: <https://www.fr.ch/de/gsd/news/covid-19-test-und-coronacheck>.